

Zu Ltg.-55-1974

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über
die Erhaltung und die Pflege der Natur
(NÖ Naturschutzgesetz).

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat in seiner Sitzung vom 13.11.1974 einen Unterausschuss eingesetzt, der sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage der Landesregierung, GZ III/2-3400/38n vom 1.10.1974, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz 1975) beschäftigt hat. Weitere und in der Folgezeit richtunggebende Grundlage der Verhandlungen des Unterausschusses war der gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Landtages gestellte Antrag der Abgeordneten Romeder und andere. Der vom Unterausschuss erarbeitete "Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NO Naturschutzgesetz)" wurde auf Antrag der Abgeordneten Romeder und Wedl in der Sitzung des LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES vom 4.11.1976 einstimmig angenommen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf weist gegenüber der Regierungsvorlage sowohl in Bezug auf die Systematik als auch den materiellen Inhalt Veränderungen auf. Er enthält statt der früheren 24 §§ deren 27 und ist im Gegensatz zur Regierungsvorlage zudem noch in fünf Abschnitte gegliedert.

Hiezu nun im Einzelnen:

1. Abschnitt

Gegenstand und Abgrenzung

(§§ 1 und 2)

Hier wird zunächst über die, in etwas abweichendem Wortlaut auch in der Regierungsvorlage erläuterte Zielsetzungen des Naturschutzes Aufschluß gegeben, dem jedoch gleichzeitig eine übersichtliche Darstellung des Anwendungsbereiches der Naturschutzvorschriften sowie eine Abgrenzung derselben gegenüber anderen, bundes- oder landesgesetzlich geregelten Materien neu hinzugefügt.

2. Abschnitt

"Allgemeine Bestimmungen"

(§§ 3 bis 5)

In diesem Abschnitt wird nun dem nachfolgenden 3. (Besondere Schutzbestimmungen), eine übersichtliche Darstellung aller, für ~~Grund~~landgrundstücke schlechthin geltenden naturschutzgesetzlichen Beschränkungen mit normierten Verbotstatbeständen (§ 3) und Tatbeständen bewilligungspflichtigen (§4) sowie anzeige-

pflichtigen Charakters (§ 5) vorangestellt. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine Zusammenfassung schon früher für den Grünlandbereich vorgesehenen Bestimmungen, die in der Regierungsvorlage eben unter verschiedenen Rubriken, nämlich "Landschaftsschutzgebiete" (§ 4), "sonstige Vorschriften zum Schutz der Landschaft" (§ 13) und "Werbeanlagen (§ 14) enthalten waren. Zu diesen, nun in modifizierter Weise entnommenen Vorschriften sind vielmehr noch weitere naturschutzgesetzliche Beschränkungen für den Grünlandbereich hinzugekommen. So soll nun das "Auf- und Abstellen von mobilen Heimen und Wohnwagen außerhalb von Campingplätzen" für das bisher nur in Landschaftsschutzgebieten eine Genehmigungspflicht vorgesehen war, im Grünland überhaupt verboten sein. Ferner unterliegt jetzt im Grünland generell jede nicht mit der Grünlandnutzung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes in Einklang stehende "Errichtung von Baulichkeiten sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten" (nach der Regierungsvorlage nur in Landschaftsschutzgebieten genehmigungspflichtig) und die "Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf" (nach der Regierungsvorlage nur in Landschaftsschutzgebieten anzeigepflichtig) der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht und die "Errichtung von Parkplätzen mit einer Fläche von mehr als 1000 m²"; die "Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen" sowie das "Zelten außerhalb von Camping- und Jugendlagerplätzen an mehr als 30 Tagen in den Monaten Mai bis Oktober" (nach der Regierungsvorlage nur in Landschaftsschutzgebieten anzeigepflichtig) der naturschutzbehördlichen Anzeigepflicht.

3. Abschnitt

Besondere Schutzbestimmungen

(§§ 6 bis 12)

Der 3. Abschnitt enthält die für Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal sowie Tier- und Pflanzenreich normierten speziellen Naturschutzvorschriften. Das in der Regierungsvorlage (§ 3) enthaltene "Vegetationsschutzgebiet" ist nun als Schutzgebietstyp nicht mehr vorgesehen. In diesem Abschnitt ergeben sich zunächst bei der Begriffsbestimmung Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturpark und Naturdenkmal gegenüber der Regierungsvorlage Abweichungen; sonstige Abänderungen, jedenfalls tiefgreifenden Charakters wurden jedoch fast nur im Bereich des "Landschaftsgebiets-schutzes" (§ 6) vorgenommen.

Die auf das Landschaftsschutzgebiet bezugnehmenden Vorschriften wurden nun - wobei auch auf das bereits oben, zu Abschnitt 2 Gesagte verwiesen werden darf - ihrem Umfange nach erheblich reduziert. Die naturschutzbehördliche Kontrolle soll in diesem Bereich hinfort nur mehr im Wege eines Bewilligungsvorbehaltes (nach der Regierungsvorlage auch anzeigepflichtige Vorhaben) ausgeübt werden. Hierbei sind als neue Tatbestände bewilligungspflichtiger Art die ausdrücklich der Entscheidung durch die Landesregierung unmittelbar vorbehaltene "Widmung von Grundstücken als Bauland und als Verkehrsfläche, sowie die Festlegung von Nutzungsarten im Grünland, mit Ausnahmen jener, die der Land- und Forstwirtschaft vorbehalten sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes" (§ 6 Abs. 2 Zi. 1)

und die "Erlassung von Bebauungsplänen nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Bauordnung" (§ 6 Abs.2 Zi.2) hinzugekommen. Bewilligungspflichtig ist von nun an auch "die Rodung und der Kahlhieb", soweit nicht nach forstrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligungspflicht vorgesehen ist (§ 6 Abs.2 Zi.4). Die Voraussetzungen der Bewilligung sind dergestalt modifiziert worden, daß eine solche dann zu versagen ist, wenn durch Maßnahmen der hier in Frage stehenden Art

1. das Landschaftsbild,
2. die Landschaft in ihrer Schönheit und Eigenart oder
3. der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung und für den Fremdenverkehr dauernd und maßgeblich beeinträchtigt wird und nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen die Beeinträchtigung weitgehend ausgeschlossen werden kann."

Nach den einschlägigen Vorschriften der Regierungsvorlage (§ 4 Abs.4) hätte hingegen eine Genehmigung nur unter der Voraussetzung erfolgen dürfen, daß sich die dort aufgezählten Versagungsgründe "mit Sicherheit" ausschließen ließen. Der früher vorgesehene Versagungsgrund "Beeinträchtigung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes" ist in diesem Zusammenhang entfallen und hat nur noch für die Beurteilung der im 2.Abschnitt dieses Gesetzesentwurfes behandelten Vorhaben kriterienhafte Bedeutung.

Als sonstige, in diesem Abschnitt vorgenommene Abänderungen ist am ehesten noch das für Naturschutzgebiete ausdrücklich vorgesehene Verbot einer Beulandwidmung bzw. die normierte Bewilligungspflicht einer Widmung als Verkehrsfläche zu erwähnen.

4. Abschnitt

Behörden und Verfahren

(§§ 13 bis 20)

Dieser Abschnitt bringt eine Fülle tiefgreifender Neuerungen und Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage. Dazu im Einzelnen:

1. Vor Erlassung einer Verordnung gemäß §§ 6 (Landschaftsschutzgebiet), 7 (Naturschutzgebiet), 8 (Naturpark), und 11 (Artenschutz) sowie eines Bescheides gemäß § 9 (Naturdenkmal) ist nun auch eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Umweltschutz einzuholen. Hingegen entfällt die in der Regierungsvorlage für Verordnungen gemäß § 11 vorgesehene gleichzeitige Stellungnahme der Gemeinde.
2. Die Gemeinde hat an der Erlassung von Verordnungen im Sinne der Ziffer 1 mitzuwirken, wobei im 7. Abschnitt, § 26 dieses Gesetzesentwurfes ausdrücklich festgestellt wird, daß diese Mitwirkung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erfolgt. Die Gemeinde hat in diesem Zusammenhang den Verordnungsentwurf durch Auflegung im Gemeindeamt öffentlich kundzumachen. Hiebei hat jedermann das Recht zur schriftlichen Stellungnahme. Bei Beschlußfassung des Gemeinderates sind "rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen ... in Erwägung zu ziehen."
(§ 14 Abs.4)

3. Neu ist die Regelung, derzufolge bei Vorhaben, die nach dem Naturschutzgesetz bewilligungspflichtig sind und auch der Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften bedürfen, von den zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen ist, und die Verfahren nach Möglichkeit gleichzeitig durchzuführen sind. (§ 14 Abs.5)

4. Nun sind auch Landschaftsschutzgebiets- und Naturparkerklärungen (die Regierungsvorlage sah dies nun für Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler vor) im Grundbuch ersichtlich zu machen. (§ 15)

5. Eine beträchtliche Erweiterung und Veränderung haben gegenüber der Regierungsvorlage die Vorschriften über die Entschädigung solcher Personen erfahren, die durch naturschutzbehördliche Maßnahmen wesentlich in ihrer bisherigen Verfügungsmacht eingeschränkt worden sind. Zum schon in der Regierungsvorlage vorgesehenen Einlösungsrecht der Landesregierung (Zweck: Sicherung des Bestandes eines Naturschutzgebietes) tritt nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen, bei Verlust der dauernden Nutzbarkeit eines durch naturschutzbehördliche Maßnahmen betroffenen Grundstückes, eine Einlöschungspflicht des Landes hinzu. (§ 18)

6. Ausdrücklich wird nun normiert, daß "für die Erfüllung von Vorkehrungen in Bewilligungsbescheiden . . . den Umständen angemessene Fristen festzusetzen" sind und "zur Überprüfung der bescheidmäßigen Vorkehrungen . . . der Berechtigte die Erfüllung fristgerecht der Behörde bekanntzugeben . . ." hat (§ 19)

7. Hinsichtlich der Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes werden nun ausdrücklich die für ihre Bestellung geforderten fachlichen Voraussetzungen aufgezählt. Ausdrücklich wird nun das Erfordernis der Einholung eines Sachverständigengutachtens für Strafverfahren ausgeschlossen. Die noch in der Regierungsvorlage vorgesehene Bezeichnung "Naturschutzkonsulent" ist jetzt den Mitgliedern des Naturschutzbeirates (5. Abschnitt, Organisation) vorbehalten. Auf die in der Regierungsvorlage im gleichen Zusammenhang vorgesehene Bestellung sogenannter "Korrespondenten für Naturschutz" wurde verzichtet.

5. Abschnitt
Organisation
(§§ 21 bis 23)

Auch die in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen weichen von den einschlägigen Bestimmungen der Regierungsvorlage erheblich ab.

Was den Naturschutzbeirat (§§ 21 und 22) betrifft, gilt dies vor allem in Bezug auf dessen Zusammensetzung und die Art/seiner Mitglieder. Nach der Regierungsvorlage sollte sich der Naturschutzbeirat aus dem Vorsitzenden (das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung) und 20 Mitgliedern zusammensetzen;

für die Hälfte dieser Mitglieder sollte die Bestellung auf Grund eines Vorschlages der Parteien entsprechend ihrer Stärke im Landtag, für die andere Hälfte jedoch auf Grund eines Vorschlages des Vorsitzenden, aus den am Naturschutz interessierten Kreisen der Bevölkerung erfolgen; der Stellvertreter des Vorsitzenden sollte durch den Beirat selbst aus seiner Mitte gewählt werden.

Nach nunmehriger Regelung besteht der Naturschutzbeirat aus dem Vorsitzenden (Landeshauptmann), einem ersten und zweiten Stellvertreter (das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes bzw. das mit den Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft betraute Mitglied der Landesregierung), dem Beauftragten für den Umweltschutz und weiteren Mitgliedern und Sachverständigen. Letztgenannte sind von der Landesregierung zu bestellen und zwar " soviele weitere Mitglieder wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind, nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien auf Vorschlag der Landtagsklubs " und "je ein Sachverständiger auf Vorschlag der Antragsberechtigten gemäß § 9 Z.2 sowie 7 bis 12 des NÖ Umweltschutzorganisationsgesetzes" .

Hinsichtlich der Veränderungen in Bezug auf jenen Personenkreis, der an der Vollziehung des Naturschutzgesetzes mitzuwirken hat (§ 23) ist vor allem zu bemerken, daß die getroffene Neuregelung auf die Bestellung eigener

Naturwachtergane verzichtet, den für sie vorgesehen gewesenen Aufgabenbereich bestimmten Umweltschutzorganen überträgt und die Mitwirkung öffentlicher Sicherheitsorgane auf einzelne Agenden nach diesem Gesetz beschränkt.

6. Abschnitt

Strafbestimmungen und besondere Maßnahmen

(§§ 24 und 25)

Soweit die hier zu verzeichnenden Abweichungen gegenüber der Regierungsvorlage die Strafbestimmungen (§ 24) betreffen, resultieren sie aus den schon bei vorangegangenen Abschnitten erläuterten Neuregelungen. Völlig neu ist hingegen die im § 25 (besondere Maßnahmen) vorgesehene grundsätzliche Verpflichtung desjenigen, der gegen Naturschutzbestimmungen verstoßen hat, "den früheren Zustand wiederherzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand den Interessen des Naturschutzes bestentsprechend abzuändern."

7. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich, Schluß- und Übergangsbestimmungen

(§§ 26 und 27)

Die hier getroffenen Regelungen unterscheiden sich von den einschlägigen Bestimmungen der Regierungsvorlage zunächst dadurch, daß nun der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des NÖ Naturschutzgesetzes absolut, nämlich mit

1. Jänner 1977 (nach der Regierungsvorlage: 6 Monate nach Kundmachung) festgelegt wird.

Neu hinzugekommen sind zwei weitere Übergangsregelungen. Die eine (Absatz 4) betrifft bereits vor Wirksamkeitsbeginn des neuen Naturschutzgesetzes gewerbebehördlich genehmigte Anlagen im Sinne des § 4 Abs.1 Zi.2 und legt fest, daß die Erweiterung ihrer bestehenden Abbaufäche bis 1.7.1979 unter der Voraussetzung, daß für das betroffene Grundstück eine rechtskräftige Grünlandwidmung nicht vorliegt, keine naturschutzbehördliche Bewilligung nach diesem Gesetz gefordert wird.

Die zweite normiert die Verpflichtung, alle ein Landschaftsschutzgebiet betreffenden Bebauungspläne innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit der Landschaftsschutzgebietserklärung an die Landesregierung vorzulegen und von dieser hierfür eine Bewilligung einzuholen. Bis zur Erteilung bzw. im Falle der Nichterteilung einer solchen bedarf die Errichtung von Baulichkeiten der Einzelbewilligung gemäß § 6 Abs.2 Zi.3.

B E G R Ü N D U N G

DIE VORGENOMMENE ÜBERARBEITUNG DER REGIERUNGSVORLAGE MIT ALLEN SICH DAR AUS ERGEBENDEN ERGÄNZUNGEN UND ABÄNDERUNGEN WAR ZUNÄCHST VOM BESTREBEN GETRAGEN, DAS GEPLANTE GESETZESWERK AUCH AUF ANDERE, MIT DEM NATURSCHUTZ AUFS ENGSTE VERFLOCHTENE RECHTSMATERIEN, INSBESONDERE JENE DER RAUMORDNUNG, DES UMWELTSCHUTZES UND DES BAURECHTS GENAUER ABZUSTIMMEN UND DARIN NOCH BESSER DIE AUS DEN ÖKOLOGISCHEN ERKENNTNISSEN UNSERER ZEIT ABLEITBAREN PRAKTISCHEN SCHLUßFOLGERUNGEN ZU VERANKERN. EIN WEITERES VORDRINGLICHES ANLIEGEN WAR ES, DIE GESETZESVORSCHRIFTEN ÜBERSICHTLICHER UND FÜR DEN NORMADRESSATEN VERSTÄNDLICHER ZU GESTALTEN, SEINEN GUTEN GLAUBEN BESSER ZU SCHÜTZEN UND SEIN VERSTÄNDNIS FÜR DIE ZIELSETZUNGEN DES NATURSCHUTZES ZU FÖRDERN. ZU DEN EINZELNEN ABWEICHUNGEN IST FOLGENDES ZU BEMERKEN:

1. ABSCHNITT

DIE BEI DIESEM BESPROCHENEN ABÄNDERUNGEN UND NEUREGELUNGEN VERFOLGEN DAS ZIEL, AUFGABENSTELLUNG UND WIRKSAMKEITSBEREICH DES NATURSCHUTZES FÜR DEN NORMADRESSATEN VERSTÄNDLICHER ZU MACHEN, KOMPETENZKONFLIKTE DER BEHÖRDEN ZU VERMEIDEN UND DAMIT GANZ ALLGEMEIN ZUR HEBUNG DER RECHTSSICHERHEIT BEIZUTRAGEN.

2. ABSCHNITT

DIE IM 2. ABSCHNITT IN WIRKSAMER WEISE VERSTÄRKTE NATURSCHUTZ-
BEHÖRDLICHE KONTROLLE ÜBER DAS GRÜNLAND SCHLECHTHIN ENT-
SPRICHT SOWOHL DER AUS PRAKTISCHEN ERFAHRUNGEN ALS AUCH
ÖKOLOGISCHEN ÜBERLEGUNGEN RESULTIERENDEN ERKENNTNIS, DAß
EIN NATURSCHUTZ IM HIER GEBRAUCHTEN SINNE NICHT AUF DEN
ENGEREN RAUM VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN ODER
ALS "BESONDERS SCHUTZWÜRDIG" DEKLARIERTE STANDORTE VON
TIEREN UND PFLANZEN BESCHRÄNKT WERDEN KANN, SONDERN
(ZUMINDEST HINSICHTLICH BESTIMMTER EINGRIFFE) AUCH DAS
GRÜNLAND, ALSO DEN VEGETATIONSBEREICH SCHLECHTHIN, EIN-
SCHLIEßEN MUß. IM BESONDEREN MAßE DARF DIES FÜR STEINBRÜCHE
UND DGL. GELTEN, DIE ZUMEIST IN SEHR NACHHALTIGER UND
NACHTEILIGER WEISE IN DAS INNERE GEFÜGE DES LANDSCHAFTS-
HAUSHALTES EINGREIFEN.

DURCH DIE IN DIESEM ABSCHNITT GEBOTENE ÜBERSICHTLICHE DAR-
STELLUNG UND ZUSAMMENFASSUNG VON ZUVOR AN MEHREREN GESETZES-
STELLEN VERSTREUT ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN, KANN IN BEZUG
AUF RECHTSSICHERHEIT UND VERSTÄNDLICHKEIT FÜR DEN NORM-
ADRESSATEN, AUF DAS BEREITS ZU ABSCHNITT 2 GESAGTE VER-
WIESEN WERDEN.

3. ABSCHNITT

DER WEGFALL EINES IN DER REGIERUNGSVORLAGE VORGEGEHENEN EIGENEN "VEGETATIONSSCHUTZGEBIETES" IST DAMIT ZU RECHTFERTIGEN, DAB DIE BEI EINEM DERARTIGEN SCHUTZGEBIETSTYP SEINERZEIT INS AUGE GEFABTEN SCHUTZWÜRDIGEN INTERESSEN NACH DEN NUNMEHR VORGENOMMENEN MODIFIKATIONEN ABER EBEN DOCH AUCH IM RAHMEN ANDERER NATURSCHUTZBEHÖRDLICHER MAßNAHMEN WAHNGENOMMEN WERDEN KÖNNEN. DABEI FÄLLT NICHT ZULETZT AUCH DER ÜBER DAS GRÜNLAND ALS SOLCHES BETRÄCHTLICH VERSTÄRKTE NATURSCHUTZBEHÖRDLICHE EINFLUß INS GEWICHT. WARUM DIE NATURSCHUTZBEHÖRDE VERSCHIEDENE BISHER NUR IM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET ALS FÜR SIE RECHTLICH BEDEUTSAM ERACHTETE VORHABEN JETZT IM GRÜNLAND ÜBERHAUPT ZU KONTROLLIEREN HAT, WURDE BEREITS IN DEN ZUM 2. ABSCHNITT GEGEBENEN ERLÄUTERUNGEN EINLEITEND AUSGEFÜHRT. HINSICHTLICH DER NEU HINZUGEFÜGTEN BEWILLIGUNGSPFLICHTIGEN TATBESTÄNDE GILT HINGEGEN DAS BEI AUFZÄHLUNG DER FÜR DIE NEUFASSUNG DER REGIERUNGSVORLAGE BESTIMMENDEN GRUNDSÄTZE ÜBER DIE RECHTLICHE KOORDINIERUNG GESAGTE. WAS DIE NEU NORMIERTE BEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR GRUNDSTÜCKSIWDMUNG (ALS BAULAND UND VERKEHRSLÄCHE) UND BEBAUUNGSPLÄNE IM BESONDEREN BETRIFFT, IST HIERIN ZUNÄCHST FÜR DIE NATURSCHUTZBEHÖRDE EIN ENTSCHEIDENDER VORTEIL GEGEBEN, DER AUCH EINE GEWISSE, DURCH DIE NEUREGELUNG DER VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNG BEDINGTE SCHWÄCHUNG

14

DER POSITION DER BEHÖRDE IM BEWILLIGUNGSVERFAHREN ZU ÜBERKOMPENSIEREN VERMAG. DER ERWÄHNT VORTEIL IST VOR ALLEM DARIN ZU ERBLICKEN, DAß NUN DEN GERADE AUF DEM BAUSEKTOR BISHER IMMER WIEDER VERZEICHNETEN UNZUKÖMMLICHKEITEN AN DER BASIS UNMITTELBAR BEGEGNET WERDEN KANN, DANN ABER GEWIß AUCH IN DEN WOHL UNBESTREITBAREN VERWALTUNGSÖKONOMISCHEN AUSWIRKUNGEN. GLEICHZEITIG DÜRFTE DAMIT ABER AUCH DAS GEFÜHL DER RECHTS-SICHERHEIT IN DER ÖFFENTLICHKEIT GEHOBEN UND DER GUTE GLAUBE VON GRUNDSTÜCKSKÄUFERN BESSER ALS BISHER GESCHÜTZT WERDEN.

4. ABSCHNITT

DAß NUN VOR UNTERSCHUTZSTELLUNGEN UND NATURPARKERKLÄRUNGEN EINE STELLUNGNAHME DES LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR DEN UMWELTSCHUTZ EINZUHOLEN IST, ENTSPRICHT DER BEREITS OBEN ERWÄHNTEN ENGEN VERFLECHTUNG VON NATUR- UND UMWELTSCHUTZINTERESSENTEN; DER VERZICHT AUF EINE STELLUNGNAHME DER GEMEINDE ZU VERORDNUNGEN, DIE DEN "ARTENSCHUTZ" ZUM GEGENSTAND HABEN, ERGIBT SICH AUS REIN SACHLICHEN ÜBERLEGUNGEN, NÄMLICH DARAUS, DAß DURCH MAßNAHMEN DIESER ART GEMEINDEINTERESSEN FAKTISCH NICHT BERÜHRT WERDEN. DER MIT EINER HERANZIEHUNG DER GEMEINDEN IM VERORDNUNGS- KUNDMACHUNGSVERFAHREN BZW. MIT DEM NUN AUSDRÜCKLICH JEDERMANN ZUGESTANDENEN RECHT, SICH ZUR GEPLANTEN UNTERSCHUTZSTELLUNG SCHRIFTLICH ZU ÄÜßERN, WIRD NICHT NUR EINER ALLGEMEINEN RECHTLICHEN ENTWICKLUNG RECHNUNG GETRAGEN

SONDERN AUCH EINE LEBENSNAHERE VERANKERUNG DES NATURSCHUTZGEDANKENS IN DER ÖFFENTLICHKEIT BEWIRKT UND DAS ALLGEMEINE GEFÜHL DER MITVERANTWORTLICHKEIT VERSTÄRKT.

VOR ALLEM DEM SCHUTZ DES GUTEN GLAUBENS SOLL DIE BESTIMMUNG DIENEN, DERZUFOLGE NUN AUCH LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETS- UND NATURPARKERKLÄRUNGEN IM GRUNDBUCH ERSICHTLICH ZU MACHEN SIND, DEM GRUNDSATZ DER VERWALTUNGSÖKONOMIE DIE NACH TUNLICHKEIT VORGESEHENE VERHANDLUNGSKONZENTRATION BEI ALLEN NATURSCHUTZBEHÖRDLICH BEWILLIGUNGSPFLICHTIGEN ANGELEGENHEITEN, DIE AUCH NACH ANDEREN LANDESGESETZEN EINER GENEHMIGUNGS-, BEWILLIGUNGS- ODER ANZEIGE PFLICHT UNTERLIEGEN.

BEI DEN BETROFFENEN NEUREGELUNGEN ÜBER "ENTSCHÄDIGUNG UND ERHEBUNG" GING ES DARUM, BEI DEN IM ZUGE NATURSCHUTZBEHÖRDLICHER MAßNAHMEN JEMER VON INTERETTENDEN UNBILLIGEN HÄRTEFÄLLEN EINEN VERTRETBAREN ABWEG ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEM INTERESSE HERBEIZUFÜHREN. DIE NEUREGELUNG DES SACHVERSTÄNDIGENPROBLEMS SOLLTE VOR ALLEM GEWÄHRLEISTEN, DAB IM NATURSCHUTZVERFAHREN NUR PERSONEN MIT DEN HIEFÜR UNBEDINGT ERFORDERLICHEN FACHLICHEN QUALIFIKATIONEN VERWENDUNG FINDEN, ANDERERSEITE (KEIN SACHVERSTÄNDIGER IM STRAFVERFAHREN!) EINE SACHLICH UNGERECHTFERTIGTE AUSWEITUNG DES VERFAHRENS VERHINDERN.

5. Abschnitt

Bei Neuregelung der Vorschriften über den Naturschutzbeirat erfolgte eine Anpassung an dem NÖ Raumordnungsbeirat. Neben organisatorischen Überlegungen war hier vor allem das Bestreben bestimmend, schon in der Zusammensetzung dieser Institution die ihr beigemessene Bedeutung deutlich zum Ausdruck zu bringen und dem engen funktionellen Zusammenhang Rechnung zu tragen, durch den das Verhältnis des Naturschutzes zum Umweltschutz, aber auch zum Bereich der Land- und Forstwirtschaft gekennzeichnet ist.

Daß nun bei der Festlegung jenes Personenkreises, der an der Vollziehung des Naturschutzes mitzuwirken hat, die Bestellung eigener Naturwächterorgane nicht mehr vorgesehen ist, ergibt sich daraus, daß der diesen zugeordnet gewesene Aufgabenkreis einer bereits bestehenden Einrichtung, nämlich bestimmten Umweltschutzorganen übertragen wird.

6. Abschnitt

Die hinsichtlich der Strafbestimmungen (§ 24) vorgenommenen Abänderungen resultieren im wesentlichen aus der Veränderung der vorangehenden Vorschriften, aus denen sie abgeleitet werden.

Im Gegensatz zur Regierungsvorlage enthält dieser Abschnitt eine, wenn auch zeitlich befristete generelle Verpflichtung des Gesetzesbrechers zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen oder zumindest eines "den Interessen des Naturschutzesbestentsprechenden Zustandes" (§ 25).

Durch die Schließung dieser Gesetzeslücke wird die Naturschutzbehörde in die Lage versetzt, auch in jenen Fällen die Sanierung naturschutzgesetzwidrig herbeigeführter Schädigungen zu erzwingen, die in der Regierungsvorlage nicht durch spezielle diesbezügliche Regelungen erfaßt waren.

7. Abschnitt

Die Neufestlegung des Wirksamkeitsbeginnes für das NÖ Naturschutzgesetz erfolgte aus rechtspolitischen Erwägungen. Die in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen über den rechtlichen Fortbestand bereits vorhandener Schutzgebiete und Schutzobjekte wurden im Hinblick auf die rechtliche Neuordnung des Naturschutzes nicht mehr übernommen.

Was die neu hinzugekommenen Übergangsregelungen betrifft, soll die im Absatz 4 enthaltene für bereits bestehende Betriebsanlagen ungerechtfertigte Härten ausschließen, die im Absatz 5 aufgenommene hingegen zu der für Bauführungen im Landschaftsschutzgebiet jetzt neu geschaffenen Regelung überleiten.

STANGL

Berichterstatter

ANZENBERGER

Obmann